

Stadt Adliswil, 25. Juni 2020

COVID 19-Schutzkonzept

der Stadt Adliswil für Sportanlagen: Innen- und Aussenanlagen

Gültig ab 25. Juni 2020 bis auf Weiteres

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 Änderung der COVID-19-Verordnung besondere Lage beschlossen. Dies hat auch für den Sportbereich weit reichende Lockerungen zur Folge.

Die Stadt Adliswil ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

2. Zielsetzung

Ziel der Stadt Adliswil ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 19. Juni 2020 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Stadt Adliswil im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

- 2.1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
- 2.2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1,5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Diese ist auch Ansprechperson für die jeweils zuständigen Behörden.

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport
heisst jetzt ...

Einhaltung der Hygieneregeln
des BAG

Distanz halten
(wenn immer möglich 1,5m Abstand)

Symptomfrei
ins Training/Wettkampf

Schutzkonzept
der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten

Sportveranstaltung
– mit max. 1000 Athlet*innen
– mit max. 1000 Zuschauer*innen
– Gruppen von max. 300 Personen, wenn 1,5m-Abstand nicht möglich ist

Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen
(Empfehlung)

Gültig ab 22. Juni 2020

swiss olympic

4. Personenzahl und Contact Tracing

- Die maximal zugelassene Personenanzahl richtet sich nach den gültigen Brandschutzvorschriften der jeweiligen Halle / Anlage.
- Empfohlen wird, einen sozialen Abstand vor, während und nach den sportlichen Aktivitäten von 1,5m zu wahren.
- Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist ein Contact Tracing durchzuführen. Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

5. Trainingsbetrieb

- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen.
- Bei Training mit engem Körperkontakt wird ein Training in beständigen Gruppen empfohlen. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5m ohne Schutzmassnahmen.

6. Wettkampfbetrieb / Sportveranstaltungen

- Es sind maximal 1000 Personen zugelassen, unter Berücksichtigung der Vorgaben für die maximal erlaubte Personenanzahl auf der jeweiligen Sportanlage.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept und ist verantwortlich für die Einhaltung des Schutzkonzeptes vor Ort.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5m zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Kann der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden, sind maximal 300 Personen pro Gruppe zugelassen (Sektoreneinteilung) und die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Siehe auch nachfolgender Punkt.
- Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden oder kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

7. Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Die Anlagen werden von der Hauswartung gereinigt.

8. Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können nach dem Benützungsglement der Stadt Adliswil genutzt werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Wenn die Konsumation sitzend am Tisch erfolgt, sind die einzelnen Gästegruppen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird. Zwischen den Sitzplätzen ist ein gleichbleibender Abstand einzuhalten oder ein Sitzplatz freizulassen.

9. Verantwortung

9.1. Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

9.2. Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine, etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Stadt Adliswil ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

10. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen von der zuständigen Behörde erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

11. Kommunikation

Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten. Die Stadt Adliswil informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten.